

Bundesgesetzblatt ¹⁰²⁵

Teil II

G 1998

2012

Ausgegeben zu Bonn am 1. Oktober 2012

Nr. 29

Tag	Inhalt	Seite
22. 8.2012	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Zweiten Protokolls zur Haager Konvention vom 14. Mai 1954 zum Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten	1026
29. 8.2012	Bekanntmachung über die Anwendung von Verträgen auf die in der Karibik belegenen Gebiete des Königreichs der Niederlande	1027
29. 8.2012	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Protokolls von 1978 zu dem Internationalen Übereinkommen von 1974 zum Schutz des menschlichen Lebens auf See	1028
29. 8.2012	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Rotterdamer Übereinkommens über das Verfahren der vorherigen Zustimmung nach Inkennzeichnung für bestimmte gefährliche Chemikalien sowie Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel im internationalen Handel	1028
29. 8.2012	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Haager Übereinkommens zur Befreiung ausländischer öffentlicher Urkunden von der Legalisation	1029
29. 8.2012	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche	1029
29. 8.2012	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen	1030
30. 8.2012	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens von 1973 zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe in der durch das Protokoll von 1978 geänderten Fassung (MARPOL 73/78)	1031
30. 8.2012	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Anlage III des Internationalen Übereinkommens von 1973 zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe in der durch das Protokoll von 1978 geänderten Fassung (MARPOL 73/78)	1032
30. 8.2012	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Anlage V des Internationalen Übereinkommens von 1973 zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe in der durch das Protokoll von 1978 geänderten Fassung (MARPOL 73/78)	1032
3. 9.2012	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Fakultativprotokolls zum Internationalen Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen	1033
4. 9.2012	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über das Europäische Forstinstitut	1033
5. 9.2012	Bekanntmachung der deutsch-amerikanischen Vereinbarung über den Austausch von Studenten	1034
5. 9.2012	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zur Verminderung der Staatenlosigkeit	1041
5. 9.2012	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Haager Übereinkommens über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke im Ausland in Zivil- oder Handelssachen	1042
5. 9.2012	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Konvention zum Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten und des Protokolls hierzu	1043
10. 9.2012	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Änderung von 1999 des Montrealer Protokolls über Stoffe, die zu einem Abbau der Ozonschicht führen	1044
10. 9.2012	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zum Schutz und zur Nutzung grenzüberschreitender Wasserläufe und internationaler Seen	1044
13. 9.2012	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Abkommens zur Erhaltung der afrikanisch-eurasischen wandernden Wasservögel	1045

Fortsetzung nächste Seite

Tag	Inhalt	Seite
13. 9. 2012	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Protokolls über die strategische Umweltprüfung zum Übereinkommen über die Umweltverträglichkeitsprüfung im grenzüberschreitenden Rahmen	1046
13. 9. 2012	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten (Aarhus-Übereinkommen)	1046
13. 9. 2012	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Protokolls über Schadstofffreisetzungs- und -verbringungsregister	1047
14. 9. 2012	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Festlegung globaler technischer Regelungen für Radfahrzeuge, Ausrüstungsgegenstände und Teile, die in Radfahrzeuge(n) eingebaut und/oder verwendet werden können	1048

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Zweiten Protokolls zur Haager Konvention vom 14. Mai 1954
zum Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten**

Vom 22. August 2012

Das Zweite Protokoll vom 26. März 1999 zur Haager Konvention vom 14. Mai 1954 zum Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten (BGBl. 2009 II S. 716, 717; 2012 II S. 54, 55) ist nach seinem Artikel 43 Absatz 2 für

Oman	am 16. August 2011
Polen	am 3. April 2012

in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 8. November 2011 (BGBl. II S. 1357).

Berlin, den 22. August 2012

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Martin Ney

**Bekanntmachung
über die Anwendung von Verträgen
auf die in der Karibik belegenen Gebiete
des Königreichs der Niederlande**

Vom 29. August 2012

Die Regierung des Königreichs der Niederlande hat der Regierung der Bundesrepublik Deutschland die nachfolgend auszugsweise wiedergegebene Verbalnote vom 7. Oktober 2010 übermittelt:

„Die Botschaft des Königreichs der Niederlande beehrt sich, das Auswärtige Amt der Bundesrepublik Deutschland auf folgenden Sachverhalt hinzuweisen, der im Zusammenhang mit vom Königreich der Niederlande geschlossenen völkerrechtlichen Übereinkünften von Bedeutung ist.

Das Königreich der Niederlande besteht bisher aus drei Teilen: den Niederlanden, den Niederländischen Antillen und Aruba, wobei die Niederländischen Antillen die Inseln Curaçao, Sint Maarten, Bonaire, Sint Eustatius und Saba umfassen.

Mit Wirkung vom 10. Oktober 2010 hören die Niederländischen Antillen auf zu bestehen. Ab diesem Tag besteht das Königreich aus vier Teilen, nämlich den Niederlanden, Aruba, Curaçao und Sint Maarten.

Curaçao und Sint Maarten werden dann, ebenso wie Aruba und bisher schon die Niederländischen Antillen, innere Selbstverwaltung innerhalb des Königreichs genießen.

Es handelt sich hier um eine Änderung der internen verfassungsrechtlichen Struktur des Königreichs der Niederlande; das Königreich als solches bleibt unverändert das Rechts-subjekt, mit dem völkerrechtliche Übereinkünfte geschlossen werden. Diese Änderung hat daher keine Konsequenzen für die vom Königreich geschlossenen und für die Niederländischen Antillen geltenden Übereinkünfte; diese behalten, einschließlich der gegebenenfalls eingelegten Vorbehalte, ihre Gültigkeit für Curaçao und Sint Maarten.

Die übrigen Inseln der Niederländischen Antillen – Bonaire, Sint Eustatius und Saba – werden Bestandteil der Niederlande und bilden als solche den ‚karibischen Teil der Niederlande‘. Die bisher für die Niederländischen Antillen geltenden Übereinkünfte bleiben auch für diese Inseln in Kraft. Die Zuständigkeit für ihre Durchführung geht auf die Regierung der Niederlande über.

...“

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 9. April 1987 (BGBl. II S. 255).

Berlin, den 29. August 2012

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Ney

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Protokolls von 1978
zu dem Internationalen Übereinkommen von 1974
zum Schutz des menschlichen Lebens auf See**

Vom 29. August 2012

Das Protokoll von 1978 vom 17. Februar 1978 zu dem Internationalen Übereinkommen von 1974 vom 1. November 1974 zum Schutz des menschlichen Lebens auf See (BGBl. 1998 II S. 2579, Anlageband zum BGBl. 1998 II Nr. 40) wird nach seinem Artikel V Absatz 2 für

Trinidad und Tobago am 7. September 2012
in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 15. Februar 2012 (BGBl. II S. 194).

Berlin, den 29. August 2012

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Martin Ney

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Rotterdamer Übereinkommens
über das Verfahren der vorherigen Zustimmung
nach Inkennzeichnung für bestimmte gefährliche Chemikalien
sowie Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel
im internationalen Handel**

Vom 29. August 2012

Das Rotterdamer Übereinkommen vom 10. September 1998 über das Verfahren der vorherigen Zustimmung nach Inkennzeichnung für bestimmte gefährliche Chemikalien sowie Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel im internationalen Handel (BGBl. 2000 II S. 1058, 1059) wird nach seinem Artikel 26 Absatz 2 für

St. Kitts und Nevis am 12. November 2012
in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 21. März 2012 (BGBl. II S. 335).

Berlin, den 29. August 2012

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Martin Ney

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Haager Übereinkommens
zur Befreiung ausländischer öffentlicher Urkunden von der Legalisation**

Vom 29. August 2012

Das Haager Übereinkommen vom 5. Oktober 1961 zur Befreiung ausländischer öffentlicher Urkunden von der Legalisation (BGBl. 1965 II S. 875, 876) wird nach seinem Artikel 12 Absatz 3 für

Uruguay am 14. Oktober 2012
in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 7. März 2012 (BGBl. II S. 273).

Berlin, den 29. August 2012

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Martin Ney

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens
über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche**

Vom 29. August 2012

Das Übereinkommen vom 10. Juni 1958 über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche (BGBl. 1961 II S. 121, 122; 1987 II S. 389) wird nach seinem Artikel XII Absatz 2 für

Tadschikistan*) am 12. November 2012
nach Maßgabe eines bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde abgegebenen Vorbehalts
in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 20. Oktober 2011 (BGBl. II S. 1242).

*) Vorbehalte und Erklärungen:

Vorbehalte und Erklärungen zu diesem Übereinkommen, mit Ausnahme derer Deutschlands, werden im Bundesgesetzblatt Teil II nicht veröffentlicht. Sie sind in englischer und französischer Sprache auf der Webseite der Vereinten Nationen unter <http://treaties.un.org> einsehbar.

Berlin, den 29. August 2012

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Martin Ney

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens
über die Rechte von Menschen mit Behinderungen**

Vom 29. August 2012

I.

Das Übereinkommen vom 13. Dezember 2006 über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (BGBl. 2008 II S. 1419, 1420) ist nach seinem Artikel 45 Absatz 2 für

Benin	am 4. August 2012
Dschibuti	am 18. Juli 2012
Griechenland*)	am 30. Juni 2012
nach Maßgabe einer Erklärung gemäß Artikel 27 Absatz 1 des Übereinkommens	
Nauru	am 27. Juli 2012

in Kraft getreten.

II.

Mexiko*) hat mit Notifikation vom 3. Januar 2012 seine Auslegungserklärung vom 17. Dezember 2007 zu Artikel 12 Absatz 2 des Übereinkommens (vgl. die Bekanntmachung vom 5. Juli 2009, BGBl. II S. 812) zurückgezogen.

Vereinigtes Königreich*) hat am 8. Juni 2009 Vorbehalte zu Artikel 12 Absatz 4, Artikel 24 Absatz 2 Buchstabe a und b, Artikel 27 des Übereinkommens und eine Erklärung zu Artikel 24 Absatz 2 Buchstabe a und b des Übereinkommens notifiziert (vgl. die Bekanntmachung vom 14. März 2011, BGBl. II S. 493). Der Vorbehalt zu Artikel 12 Absatz 4 des Übereinkommens wurde durch eine Erklärung vom 21. Dezember 2011 zurückgezogen.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 13. Juni 2012 (BGBl. II S. 733).

*) Vorbehalte und Erklärungen:

Vorbehalte und Erklärungen zu diesem Übereinkommen, mit Ausnahme derer Deutschlands, werden im Bundesgesetzblatt Teil II nicht veröffentlicht. Sie sind in englischer und französischer Sprache auf der Webseite der Vereinten Nationen unter <http://treaties.un.org> einsehbar.

Berlin, den 29. August 2012

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Martin Ney

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Internationalen Übereinkommens von 1973
zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe
in der durch das Protokoll von 1978 geänderten Fassung (MARPOL 73/78)**

Vom 30. August 2012

I.

Das Internationale Übereinkommen von 1973 vom 2. November 1973 zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe in der durch das Protokoll von 1978 vom 17. Februar 1978 geänderten Fassung (BGBl. 1982 II S. 2, 4; 1996 II S. 399) ist nach seinem Artikel 15 Absatz 2 für

Niederlande, karibischer Teil (Bonaire, Saba, St. Eustatius)	am	10. Oktober 2010
Curaçao	am	10. Oktober 2010
St. Martin (niederländischer Teil)	am	10. Oktober 2010

in Kraft getreten.

Ferner wird das Internationale Übereinkommen nach seinem Artikel 15 Absatz 2 für

Niue	am	27. September 2012
------	----	--------------------

in Kraft treten.

II.

Die Regierung des Vereinigten Königreichs hat am 30. Juli 2012 gegenüber dem Generalsekretär der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation als Verwahrer des Internationalen Übereinkommens die Erstreckung des Internationalen Übereinkommens auch auf Jersey mit Wirkung vom 30. Juli 2012 erklärt.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 21. Dezember 2010 (BGBl. 2011 II S. 115).

Berlin, den 30. August 2012

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Martin Ney

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
der Anlage III des Internationalen Übereinkommens von 1973
zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe
in der durch das Protokoll von 1978 geänderten Fassung (MARPOL 73/78)**

Vom 30. August 2012

Die fakultative Anlage III des Internationalen Übereinkommens von 1973 vom 2. November 1973 zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe in der Fassung des Protokolls von 1978 vom 17. Februar 1978 zu diesem Übereinkommen (BGBl. 1982 II S. 2, 4; 1996 II S. 399) wird nach Artikel 15 Absatz 5 des Übereinkommens für

Niue am 27. September 2012
in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 21. Dezember 2010 (BGBl. 2011 II S. 116).

Berlin, den 30. August 2012

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Martin Ney

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
der Anlage V des Internationalen Übereinkommens von 1973
zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe
in der durch das Protokoll von 1978 geänderten Fassung (MARPOL 73/78)**

Vom 30. August 2012

Die fakultative Anlage V des Internationalen Übereinkommens von 1973 vom 2. November 1973 zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe in der Fassung des Protokolls von 1978 vom 17. Februar 1978 zu diesem Übereinkommen (BGBl. 1982 II S. 2, 4; 1996 II S. 399) wird nach Artikel 15 Absatz 5 des Übereinkommens für

Niue am 27. September 2012
in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 21. Dezember 2010 (BGBl. 2011 II S. 119).

Berlin, den 30. August 2012

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Martin Ney

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Fakultativprotokolls zum Internationalen Übereinkommen der Vereinten Nationen
über die Rechte von Menschen mit Behinderungen**

Vom 3. September 2012

Das Fakultativprotokoll vom 13. Dezember 2006 zum Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 13. Dezember 2006 über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (BGBl. 2008 II S. 1419, 1453) ist nach seinem Artikel 13 Absatz 2 für

Mosambik am 29. Februar 2012
in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 21. Dezember 2011 (BGBl. 2012 II S. 64).

Berlin, den 3. September 2012

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Pascal Hector

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Übereinkommens über das Europäische Forstinstitut**

Vom 4. September 2012

Das Übereinkommen vom 28. August 2003 über das Europäische Forstinstitut (BGBl. 2004 II S. 1577, 1578) ist nach seinem Artikel 15 Absatz 2 für

Irland am 18. September 2010
Italien am 4. Juli 2009
Luxemburg am 30. August 2009
Polen am 12. Januar 2009
Schweiz am 7. Mai 2011
in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 5. August 2009 (BGBl. II S. 1124).

Berlin, den 4. September 2012

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Martin Ney

**Bekanntmachung
der deutsch-amerikanischen Vereinbarung
über den Austausch von Studenten**

Vom 5. September 2012

Die in Hamburg am 27. April 2012 und in Annapolis am 22. Mai 2012 unterzeichnete Vereinbarung zwischen dem Bundesministerium der Verteidigung der Bundesrepublik Deutschland und dem Marineministerium der Vereinigten Staaten von Amerika über den Austausch von Studenten ist nach ihrem Artikel 13

am 22. Mai 2012

in Kraft getreten; sie wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 5. September 2012

Bundesministerium der Verteidigung
Im Auftrag
Dr. Weingärtner

Vereinbarung zwischen dem Bundesministerium der Verteidigung der Bundesrepublik Deutschland und dem Marineministerium der Vereinigten Staaten von Amerika über den Austausch von Studenten

Präambel

Das Bundesministerium der Verteidigung
der Bundesrepublik Deutschland

und

das Marineministerium
der Vereinigten Staaten von Amerika
(Department of the Navy) –

im Folgenden als „Vertragsparteien“ bezeichnet, kommen mit dieser Vereinbarung überein, einen gegenseitigen Austausch von Studenten durchzuführen. Vor dem Hintergrund des Abkommens vom 19. Juni 1951 zwischen den Parteien des Nordatlantikvertrags über die Rechtsstellung ihrer Truppen (NATO-Truppenstatut), des Zusatzabkommens vom 3. August 1959 zum NATO-Truppenstatut und der Geheimschutzvereinbarung vom 23. Dezember 1960 zwischen den Regierungen der Bundesrepublik Deutschland und der Vereinigten Staaten von Amerika (in der jeweils gültigen Fassung) schließen die Vertragsparteien diese Vereinbarung, um die Bande der Freundschaft und des Verständnisses zwischen den beiden Staaten zu festigen und die Bedingungen festzulegen, die maßgebend sind für die Förderung und Verbesserung der Unterrichtung sowie der Aneignung von Erfahrungen und fachlichem Wissen der Studenten.

Artikel 1

Zweck und Geltungsbereich

1.1 Im Rahmen dieser Vereinbarung sind nachfolgend genannte Austauschstudenten vorgesehen:

- 1.1.1 für die Bundesrepublik Deutschland: Studenten der Helmut-Schmidt-Universität/Universität der Bundeswehr Hamburg (im Folgenden „Helmut-Schmidt-Universität“ genannt);
- 1.1.2 für die Vereinigten Staaten: Studenten der US-Marineakademie in Annapolis.

1.2 Das Bundesministerium der Verteidigung der Bundesrepublik Deutschland stellt eine jährlich vereinbarte Anzahl von Studenten der Helmut-Schmidt-Universität für die Dauer von einem (1) Semester zur US-Marineakademie ab. Die US-Marineakademie stellt die gleiche Anzahl Studenten pro Jahr für die Dauer von einem (1) Semester zur Helmut-Schmidt-Universität ab.

1.3 Mit dieser Vereinbarung wird nicht zugesichert, dass jährlich die vereinbarte Quote von Austauschstudenten erfüllt wird. Die Einladung zum Aufenthalt an einer Akademie für die Dauer eines Semesters gemäß dieser Vereinbarung bedingt in der Regel eine gegenseitige Einladung. Gegenseitigkeit ist dann gegeben, wenn sich die gleiche Anzahl an Austauschstudenten bei der aufnehmenden akademischen Einrichtung meldet, unabhängig davon, ob alle Studenten das Semester abschließen.

Artikel 2

Auswahlkriterien

2.1 Die für den Austausch bestimmten Studenten müssen über Sprachkenntnisse der jeweiligen Landessprache verfügen,

die mindestens dem Standardisierten Leistungsprofil (SLP) 3333 gemäß STANAG 6001 entsprechen.

2.2 Die Kriterien für die Auswahl der für den Austausch bestimmten Studenten werden von der Leitung ihrer entsendenden akademischen Einrichtung festgelegt. Jede aufnehmende akademische Einrichtung stellt der jeweils anderen Einrichtung alle für die Unterstützung der Auswahl der Studenten erforderlichen Informationen über Studienprogramme bereit.

Artikel 3

Verwaltung und Unterstellung

3.1 Die Austauschstudenten dürfen nicht ohne ausdrückliche Genehmigung der entsendenden Vertragspartei an militärischen Operationen irgendeiner Art beteiligt werden.

3.2 Den Austauschstudenten werden durch die aufnehmende akademische Einrichtung die gleichen studentischen Rechte und Vorrechte wie ranggleichen Studienkollegen der aufnehmenden akademischen Einrichtung eingeräumt. Die Studenten haben die Anweisungen zur Durchführung des Studiums zu befolgen und sich wie die ranggleichen Studienkollegen des Aufnahmestaats in den Studienbetrieb einzufügen. In allen wissenschaftlichen Angelegenheiten haben die Austauschstudenten die Weisungen der Leitung der aufnehmenden akademischen Einrichtung zu befolgen. Die jeweiligen militärischen Vorgesetzten werden die Austauschstudenten anweisen, rechtmäßigen Anordnungen des Ausbildungspersonals der aufnehmenden Vertragspartei Folge zu leisten, soweit sich die Anordnungen auf deren fachlichen Aufgabenbereich und die Erledigung des Arbeitsablaufs beziehen. Befehlsverhältnisse zwischen dem Personal der aufnehmenden Vertragspartei und den Austauschstudenten bestehen nicht.

3.3 Ansprechstelle der Austauschstudenten der US-Marineakademie in Bezug auf dienstliche Angelegenheiten und Mitteilungen während des gesamten Austauschs ist die US-Botschaft in Deutschland; die deutschen Austauschstudenten sind dem Kommandeur des Bundeswehrkommandos USA und Kanada truppendienstlich unterstellt. Die entsendende Vertragspartei stellt sicher, dass jeder Student bei der Einreise in den Aufnahmestaat oder der Ausreise über alle gemäß Artikel III des NATO-Truppenstatuts erforderlichen Dokumente verfügt. Hinsichtlich der täglichen administrativen Angelegenheiten sollen die akademischen Einrichtungen einen einzigen Austauschoffizier ernennen, der für die Verbindung mit der aufnehmenden akademischen Einrichtung sowie für die Koordinierung der sich im Rahmen eines Austauschs ergebenden akademischen und disziplinarischen Fragen zuständig ist.

Artikel 4

Studienprogramm

4.1 Die aufnehmende Einrichtung legt für jeden Austauschstudenten ein Studienprogramm fest. Beide aufnehmenden Einrichtungen erklären sich mit dem Inhalt dieses Studienprogramms einverstanden und erkennen die jeweils an der anderen aufnehmenden Einrichtung erbrachten Ausbildungsleistungen an. Die Austauschstudenten nehmen gemäß den Vorschriften der aufnehmenden Einrichtung an allen Ausbildungsmaßnahmen ihrer ranggleichen Studienkollegen der auf-

nehmenden Vertragspartei teil. Die Austauschstudenten nehmen entsprechend den Weisungen der jeweiligen Ausbildungseinrichtung an dienstlich notwendigen Reisen teil.

4.2 Am Ende jedes Austauschsemesters erstellt die aufnehmende Einrichtung folgende Unterlagen und übermittelt sie in den von dem Leiter des Akademischen Auslandsamtes und dem Direktor Internationale Programme vereinbarten Formaten der entsendenden Vertragspartei:

- 4.2.1 einen Bericht über die vom Austauschstudenten durchgeführten wissenschaftlichen Arbeiten und
- 4.2.2 eine Bewertung der Gesamtleistung des Austauschstudenten.

Artikel 5

Urlaub

Den Austauschstudenten kann Urlaub gemäß den ihnen zustehenden Ansprüchen nach den Vorschriften der entsendenden Vertragspartei gewährt werden, sofern dies mit den Dienststellen des Aufnahmestaats abgesprochen ist. Gemäß den Vorschriften der entsendenden Vertragspartei können die Austauschstudenten grundsätzlich die Feiertagsregelungen der aufnehmenden Vertragspartei in Anspruch nehmen. Für die deutschen Austauschstudenten im Ausland gilt die Feiertagsregelung nach den Bestimmungen der einschlägigen deutschen Vorschriften.

Artikel 6

Disziplinarwesen und vorzeitige Beendigung der Austauschmaßnahme

6.1 Die Austauschstudenten beider Vertragsparteien dürfen keine Dienstposten bekleiden, auf denen sie die Disziplinarbefugnis über Personal der aufnehmenden Vertragspartei haben.

6.2 Die Austauschstudenten haben die im Entsendestaat und im Aufnahmestaat geltenden Gesetze und sonstigen Vorschriften sowie die jeweiligen Richtlinien und Verfahren der entsendenden und der aufnehmenden Vertragspartei zu beachten. Verstößt ein Austauschstudent gegen die Gesetze oder sonstigen Vorschriften des Aufnahmestaats oder des Entsendestaats, so kann dies die Beendigung der Austauschmaßnahme zur Folge haben. Die aufnehmende Vertragspartei ist nicht befugt, Disziplinarmaßnahmen gegen den Austauschstudenten zu verhängen. Diese bleiben den in Artikel 3 genannten Stellen vorbehalten; die Vertragsparteien arbeiten jedoch im Rahmen ihrer nationalen Vorschriften bei der Untersuchung möglicher Verstöße gegen ihre Gesetze und sonstigen Vorschriften zusammen.

6.3 Wenn ein Austauschstudent wegen Verstößen gegen das Recht des Aufnahmestaats nach Meinung der offiziellen Vertreter der aufnehmenden Vertragspartei zur entsendenden akademischen Einrichtung zurückgeschickt werden sollte, gibt die aufnehmende Vertragspartei eine Begründung für ihren Abberufungsantrag, wobei Streitigkeiten zwischen den Vertragsparteien über die Hinlänglichkeit der Gründe der aufnehmenden Vertragspartei keine Verzögerung der Abberufung des Studenten rechtfertigen. Die nach Artikel 3 zuständige Stelle sorgt in Absprache mit der entsendenden akademischen Einrichtung für die Rückkehr des Studenten.

Artikel 7

Sicherheit

7.1 Die Austauschstudenten haben sich an die Sicherheitsbestimmungen der aufnehmenden Regierung zu halten. Die Nutzung von Verschlussachen unterliegt den Bestimmungen der Geheimschutzvereinbarung vom 23. Dezember 1960 zwischen den Regierungen der Bundesrepublik Deutschland und der Vereinigten Staaten von Amerika und sonstigen einschlägigen zwischenstaatlichen Abkommen zwischen den Vertragsparteien. Jeder von den Austauschstudenten während ihres Austauschs begangene Verstoß gegen die Sicherheitsbestimmungen ist der entsendenden Vertragspartei zu melden, damit diese die geeig-

neten Maßnahmen ergreifen kann. Austauschstudenten, die beschuldigt werden, während ihres Austauschs vorsätzlich gegen Sicherheitsbestimmungen der aufnehmenden Vertragspartei verstoßen zu haben, werden zwecks Einleitung geeigneter Maßnahmen durch die entsendende Vertragspartei vom Programm abgezogen.

7.2 Die Vertragsparteien stellen sicher, dass Austauschstudenten umfassend über die geltenden Gesetze und sonstigen Vorschriften über den Schutz rechtlich geschützter Informationen (wie Urheberrechte und Rechte des geistigen Eigentums) und Beschränkungen unterliegender nicht als Verschlussache eingestufte Informationen unterrichtet sind, zu denen sie im Rahmen des Programms sowohl während als auch nach Abschluss der Ausbildung Zugang erhalten könnten. Die Austauschstudenten müssen eine Erklärung gemäß Anlage A dieser Vereinbarung unterzeichnen.

Artikel 8

Ärztliche und zahnärztliche Versorgung

Die Austauschstudenten erhalten, soweit dies nach den Gesetzen und sonstigen Vorschriften des Entsendestaats zulässig ist, ärztliche und zahnärztliche Leistungen durch den Sanitätsdienst des Aufnahmestaats nach Maßgabe der Vereinbarung vom 28. Mai 2010 zwischen dem Verteidigungsministerium der Vereinigten Staaten von Amerika und dem Bundesministerium der Verteidigung der Bundesrepublik Deutschland über die medizinische Versorgung von Angehörigen der Streitkräfte und ihren Familienangehörigen. Die entsendende akademische Einrichtung stellt sicher, dass die Austauschstudenten vor Beginn der Austauschmaßnahme in guter körperlicher Verfassung sind.

Artikel 9

Anzugordnung

Die Austauschstudenten halten die in der entsendenden akademischen Einrichtung geltenden Vorschriften und Standards hinsichtlich Bekleidung und Erscheinungsbild ein. In Übereinstimmung mit den Vorschriften der aufnehmenden Vertragspartei tragen die Austauschstudenten die nationale Dienstbekleidung, die der für die jeweilige Ausbildung oder für einzelne Anlässe vorgesehenen Dienstbekleidung der aufnehmenden Vertragspartei am nächsten kommt. Für das Tragen von Zivilkleidung gelten die Vorschriften und Gebräuche der aufnehmenden akademischen Einrichtung.

Artikel 10

Finanzielle Regelungen

10.1 Die entsendende Vertragspartei übernimmt nach den für sie geltenden Vorschriften und je nach Verfügbarkeit bewilligter Haushaltsmittel folgende Kosten für die von ihr entsandten Studenten:

- 10.1.1 Dienstbezüge, Vergütungen, übliche Zulagen, Reisekostenvergütung, Umzugskostenvergütung, Trennungsgeld und Entschädigungen;
- 10.1.2 Überführungs- und Bestattungskosten und andere im Todesfall eines Studenten entstehende Kosten.

10.2 Von der aufnehmenden Vertragspartei zu tragende Kosten:

- 10.2.1 Die aufnehmende Vertragspartei stellt die kostenfreie Nutzung von dienstlichen Bibliotheken und sonstigen Einrichtungen, die zur Erfüllung der Aufgaben der Austauschstudenten erforderlich sind, sicher.
- 10.2.2 Die aufnehmende akademische Einrichtung übernimmt für die Dauer des Austauschs alle Kosten für Unterricht, Bücher, informationstechnische Einrichtungen, Ausbildung, militärische Ausbildung, Unterkunft und Verpflegung an der aufnehmenden Einrichtung, wie sie die Studenten der aufnehmenden akademischen Einrichtung üblicherweise erhalten.

10.3 Die aufnehmende Vertragspartei trägt nicht die Kosten für Bekleidung. Die Kosten werden entsprechend den innerstaatlichen Vorschriften der jeweiligen entsendenden Vertragspartei getragen.

10.4 Soweit in dieser Vereinbarung nichts anderes bestimmt ist, werden die Lebenshaltungskosten, die für die Familie der Austauschstudenten entstehen, die Kosten für Freizeitmaßnahmen während des Urlaubs, einschließlich sportlicher Aktivitäten, sowie für private Freizeitunternehmungen der Klasse, der die Austauschstudenten angehören, in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Vorschriften der entsendenden Vertragspartei von den Austauschstudenten selbst getragen. Dies gilt auch für den Ersatz verlorengegangener oder beschädigter Dienstbekleidung und persönlicher Ausrüstungsgegenstände der Austauschstudenten, jedoch nicht für die deutschen Austauschstudenten, wenn es sich um Einsatz- oder Arbeitsausrüstung handelt, die ihnen fiskalisch bereitgestellt wird. Die nach innerstaatlichem Recht vorgesehene Inanspruchnahme der Austauschstudenten bleibt hiervon unberührt.

Artikel 11

Nutzung von Privatfahrzeugen

Austauschstudenten dürfen Privatfahrzeuge nutzen oder fahren, vorausgesetzt, dass sie eine Haftpflichtversicherung gemäß den einschlägigen Gesetzen und sonstigen Vorschriften des Aufnahmestaats abschließen und im Besitz des Führerscheins gemäß Artikel IV des NATO-Truppenstatuts sind. Es sind hierbei in der Bundesrepublik Deutschland die Regelungen bezüglich der Verwendung von Sonderkennzeichen für die privaten Fahrzeuge

von US-Militärangehörigen zu beachten. Die Bestimmungen des Artikels IV des NATO-Truppenstatuts bleiben hiervon unberührt.

Artikel 12

Beilegung von Meinungsverschiedenheiten

Meinungsverschiedenheiten zwischen den Vertragsparteien hinsichtlich der Auslegung oder Durchführung dieser Vereinbarung werden durch Konsultationen beigelegt und dürfen nicht Einzelpersonen, nationalen oder internationalen Gerichten oder Gerichten Dritter zur Schlichtung oder Entscheidung unterbreitet werden.

Artikel 13

Inkrafttreten, Änderung, Geltungsdauer und Beendigung

13.1 Die Vereinbarung tritt am Tag der letzten Unterzeichnung in Kraft. Sie ist auf fünf (5) Jahre befristet und kann im schriftlichen Einvernehmen der Vertragsparteien geändert oder verlängert werden. Sie kann von jeder Vertragspartei unter Einhaltung einer Frist von zwei (2) Monaten vor Beginn der Austauschmaßnahme schriftlich gekündigt werden. Weder die Beendigung einer Austauschmaßnahme in Bezug auf Austauschstudenten durch eine Vertragspartei gemäß Artikel 6 noch die Nichtteilnahme an einem jährlichen Austauschprogramm während der Geltungsdauer dieser Vereinbarung gilt als Kündigung dieser Vereinbarung.

13.2 Die Vereinbarung kann jederzeit durch Anlagen ergänzt werden. Diese sind Bestandteil dieser Vereinbarung. Besteht ein Widerspruch zwischen einem Artikel dieser Vereinbarung und einer ihrer Anlagen, so ist der Artikel maßgebend.

Geschehen zu Hamburg am 27.04.12 und zu Annapolis am 22.05.12 in zwei Urschriften, jede in deutscher und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für das Bundesministerium der Verteidigung
der Bundesrepublik Deutschland

W. Seidel

Für das Marineministerium
der Vereinigten Staaten von Amerika

M. H. Miller

Anlage A
Erklärung des Einverständnisses
mit den Bedingungen und Verantwortlichkeiten

Ich nehme zur Kenntnis und bestätige, dass ich zur Abstellung an **(Name und Ort der aufnehmenden Organisation)** gemäß der Vereinbarung zwischen dem Bundesministerium der Verteidigung der Bundesrepublik Deutschland und dem Marineministerium der Vereinigten Staaten von Amerika über den Austausch von Studenten ausgewählt wurde. Im Zusammenhang mit dieser Abstellung bescheinige ich weiterhin, dass ich mir über die nachstehenden Bedingungen und Verantwortlichkeiten im Klaren bin, sie anerkenne und befolgen werde:

1. Zweck der Abstellung ist es, Kenntnisse über Organisation und Management der militärischen Einrichtungen der aufnehmenden Vertragspartei **(Angabe des betreffenden Bereichs für die Abstellung im Rahmen des Personalaustauschprogramms (MPEP))** zu erlangen. Mein Zugang zu Informationen ist auf die für die Erfüllung der Aufgaben erforderlichen Informationen beschränkt, die in der Arbeitsplatzbeschreibung der für mich vorgesehenen Position laut Vorgabe meines zuständigen Vorgesetzten definiert sind.
2. Ich werde ausschließlich Funktionen erfüllen, die mir ordnungsgemäß laut Arbeitsplatzbeschreibung für meine Abstellung zugewiesen sind und werde in keiner Eigenschaft im Namen meiner Regierung oder meiner entsendenden Vertragspartei beziehungsweise meiner entsendenden Organisation tätig.
3. Alle Informationen, zu denen ich im Rahmen meiner Abstellung gegebenenfalls Zugang erhalte, sind wie meiner Regierung vertraulich zur Verfügung gestellte Informationen zu behandeln, die ich nur mit vorheriger schriftlicher Genehmigung der aufnehmenden Vertragspartei zur weiteren Nutzung freigeben oder an andere Personen, Unternehmen, Organisationen oder Regierungen weitergeben darf.
4. Bei Dienstgeschäften mit Personen außerhalb meines unmittelbaren Wirkungsbereichs setze ich diese Personen über meinen Status als ausländischer Austauschstudent in Kenntnis.
5. Ich wurde über alle geltenden Sicherheitsbestimmungen der aufnehmenden Vertragspartei und der aufnehmenden Organisation schriftlich belehrt, bin mir darüber im Klaren und werde mich daran halten.
6. Ich werde meinen zuständigen Vorgesetzten umgehend davon in Kenntnis setzen, wenn jemand versucht, ohne ordnungsgemäße Ermächtigung in den Besitz mir gegebenenfalls im Rahmen dieser Abstellung zugänglich gemachter Verschlusssachen sowie rechtlich geschützter Informationen oder Beschränkungen unterliegender nicht als Verschlusssache eingestufte Informationen zu gelangen.

(Unterschrift)

(Name in Druckbuchstaben)

(Dienstgrad/Amtsbezeichnung)

(Datum)

Anlage B
zur Vereinbarung
zwischen dem Bundesministerium der Verteidigung
der Bundesrepublik Deutschland
und dem Marineministerium
der Vereinigten Staaten von Amerika
über den Austausch von Studenten

Gemäß den Bedingungen der am 27.04.12/22.05.12 unterzeichneten Vereinbarung zwischen dem Bundesministerium der Verteidigung der Bundesrepublik Deutschland und dem Marineministerium der Vereinigten Staaten von Amerika über den Austausch von Studenten der Helmut-Schmidt-Universität und der US-Marineakademie legen das Bundesministerium der Verteidigung der Bundesrepublik Deutschland und das Marineministerium der Vereinigten Staaten von Amerika hiermit die Einzelheiten des Austauschs fest. Die Anlage ist Bestandteil der vorgenannten Vereinbarung.

1. Bedingungen:

- 1.1 Verwendungsdauer: Der Zeitraum des Austauschs erstreckt sich in der Regel auf das Herbsttrimester an der Helmut-Schmidt-Universität und auf das Herbstsemester an der US-Marineakademie und schließt die dem Semester vorangehenden Vorbereitungs- und Einweisungsmaßnahmen ein. Nach Abschluss aller Arbeiten im Semester einschließlich der Abschlussprüfungen werden die Austauschstudenten auf Anweisung ihrer entsendenden akademischen Einrichtung wieder in den Entsendestaat zurückgeführt.
- 1.2 Die Anzahl der von jeder akademischen Einrichtung für den Austausch bestimmten Studenten beträgt jeweils zwei bis sechs.
- 1.3 Auswahlkriterien: Die Kriterien für die Auswahl der für den Austausch bestimmten Studenten werden von der entsendenden akademischen Einrichtung festgelegt.

2. Wissenschaftliche Arbeiten:

Das Studienprogramm für jeden Studenten bedarf der Genehmigung durch die entsendende akademische Einrichtung. Grundsätzlich unternimmt jeder Student wissenschaftliche Studien in dem Umfang, wie er auch von seinen Studienkollegen der aufnehmenden akademischen Einrichtung verlangt wird. Alle wissenschaftlichen Arbeiten richten sich nach den Studienvorschriften der aufnehmenden akademischen Einrichtung. Alle an der Helmut-Schmidt-Universität und der US-Marineakademie durchgeführten Studienarbeiten werden entsprechend den an der jeweiligen akademischen Einrichtung festgelegten Standardverfahren zur Beurteilung und Prüfung bewertet.

3. Nichtakademische Ausbildungsanteile:

Die Austauschstudenten nehmen an allen geeigneten militärischen und sportlichen Ausbildungsprogrammen teil, wie sie auch von den Studienkollegen der aufnehmenden akademischen Einrichtung verlangt werden.

4. Mitteilung:

Die Helmut-Schmidt-Universität und die US-Marineakademie zeigen gegenseitig schriftlich ihre Absicht zur Durchführung der für den Herbst des betreffenden Jahres geplanten Austauschmaßnahme unter Angabe der auf der Grundlage eins zu eins vereinbarten Anzahl der für den Austausch bestimmten Studenten an.

5. Berichte:

- 5.1 Am Ende jedes Austauschzeitraums übermitteln die Helmut-Schmidt-Universität und die US-Marineakademie sich gegenseitig Berichte über die von den Studenten durchgeführten wissenschaftlichen Arbeiten in den von den Kanzlern der beiden akademischen Einrichtungen vereinbarten Formaten.
- 5.2 Am Ende jedes Austauschzeitraums übermitteln die Helmut-Schmidt-Universität und die US-Marineakademie der entsendenden akademischen Einrichtung eine Gesamtbewertung der Leistung des Studenten während des Austauschs. Diese Bewertung schließt die militärische, wissenschaftliche und sportliche Leistung ein.

6. Benennung eines Ansprechpartners:

Die Helmut-Schmidt-Universität und die US-Marineakademie werden einander jeweils einen Ansprechpartner benennen.

Für das Bundesministerium der Verteidigung
der Bundesrepublik Deutschland

W. Seidel

Ort: Hamburg

Datum: 27.04.2012

Für das Marineministerium
der Vereinigten Staaten von Amerika

M. H. Miller

Ort: Annapolis

Datum: 22.05.12

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Übereinkommens zur Verminderung der Staatenlosigkeit**

Vom 5. September 2012

Das Übereinkommen vom 30. August 1961 zur Verminderung der Staatenlosigkeit (BGBl. 1977 II S. 597, 598) wird nach seinem Artikel 18 Absatz 2 für
Turkmenistan am 27. November 2012
in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 15. Juni 2012 (BGBl. II S. 736).

Berlin, den 5. September 2012

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Martin Ney

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Haager Übereinkommens über die Zustellung
gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke im Ausland
in Zivil- oder Handelssachen**

Vom 5. September 2012

I.

Das Haager Übereinkommen vom 15. November 1965 über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke im Ausland in Zivil- oder Handelssachen (BGBl. 1977 II S. 1452, 1453) ist nach seinem Artikel 28 Absatz 3 für

Montenegro*) am 1. September 2012
nach Maßgabe von Erklärungen nach den Artikeln 8 und 10 des Überein-
kommens

in Kraft getreten.

II.

Malta*) hat am 1. August 2012 eine Erklärung zum Wirksamwerden des Übereinkommens abgegeben.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 2. Februar 2012 (BGBl. II S. 190).

*) Vorbehalte und Erklärungen:

Vorbehalte und Erklärungen zu diesem Übereinkommen, mit Ausnahme derer Deutschlands, werden im Bundesgesetzblatt Teil II nicht veröffentlicht. Sie sind in englischer und französischer Sprache auf der Webseite der Haager Konferenz für Internationales Privatrecht unter <http://www.hcch.net> einsehbar.

Berlin, den 5. September 2012

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Martin Ney

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
der Konvention zum Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten
und des Protokolls hierzu**

Vom 5. September 2012

I.

Die Haager Konvention vom 14. Mai 1954 zum Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten (BGBl. 1967 II S. 1233, 1235) ist nach ihrem Artikel 33 Absatz 2 für

Angola	am	7. Mai 2012
Benin	am	17. Juli 2012
Niederlande, karibischer Teil (Bonaire, Saba, St. Eustatius)	am	10. Oktober 2010
Curaçao	am	10. Oktober 2010
St. Martin (niederländischer Teil)	am	10. Oktober 2010

in Kraft getreten.

II.

Das Protokoll vom 14. Mai 1954 zur Konvention vom 14. Mai 1954 zum Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten (BGBl. 1967 II S. 1233, 1300) ist nach seiner Ziffer 10 Buchstabe b für

Benin	am	17. Juli 2012
Niederlande, karibischer Teil (Bonaire, Saba, St. Eustatius)	am	10. Oktober 2010
Curaçao	am	10. Oktober 2010
St. Martin (niederländischer Teil)	am	10. Oktober 2010

in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 23. Februar 2011 (BGBl. II S. 456, 608).

Berlin, den 5. September 2012

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Martin Ney

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
der Änderung von 1999 des Montrealer Protokolls
über Stoffe, die zu einem Abbau der Ozonschicht führen**

Vom 10. September 2012

Die Änderung vom 3. Dezember 1999 des Montrealer Protokolls vom 16. September 1987 über Stoffe, die zu einem Abbau der Ozonschicht führen (BGBl. 2002 II S. 921, 923), wird nach ihrem Artikel 3 Absatz 3 für

Aserbaidschan am 29. November 2012
in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 30. Mai 2012 (BGBl. II S. 714).

Berlin, den 10. September 2012

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Martin Ney

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Übereinkommens zum Schutz und zur Nutzung
grenzüberschreitender Wasserläufe und internationaler Seen**

Vom 10. September 2012

Das Übereinkommen vom 17. März 1992 zum Schutz und zur Nutzung grenzüberschreitender Wasserläufe und internationaler Seen (BGBl. 1994 II S. 2333, 2334) wird nach seinem Artikel 26 Absatz 3 für

Turkmenistan am 27. November 2012
in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 6. Dezember 2010 (BGBl. 2011 II S. 11).

Berlin, den 10. September 2012

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Martin Ney

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Abkommens
zur Erhaltung der afrikanisch-eurasischen wandernden Wasservögel**

Vom 13. September 2012

Das am 15. August 1996 von der Bundesrepublik Deutschland unterzeichnete Abkommen zur Erhaltung der afrikanisch-eurasischen wandernden Wasservögel (BGBl. 1998 II S. 2498, 2500; 2002 II S. 2411, 2412) ist nach seinem Artikel XIV Absatz 2 für

Albanien	am 1. September 2001
Georgien	am 1. August 2001
Israel	am 1. November 2002
Kenia	am 1. Juni 2001
Kroatien	am 1. September 2000
Libanon	am 1. Dezember 2002
Mauritius	am 1. Januar 2001
Moldau, Republik	am 1. April 2001
Rumänien	am 1. Oktober 2000
Slowakei	am 1. Juli 2001
Südafrika	am 1. April 2002
Uganda	am 1. Dezember 2000

in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 22. Mai 2012 (BGBl. II S. 684).

Berlin, den 13. September 2012

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Martin Ney

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Protokolls über die strategische Umweltprüfung
zum Übereinkommen über die Umweltverträglichkeitsprüfung
im grenzüberschreitenden Rahmen**

Vom 13. September 2012

Das Protokoll vom 21. Mai 2003 über die strategische Umweltprüfung zum Übereinkommen vom 25. Februar 1991 über die Umweltverträglichkeitsprüfung im grenzüberschreitenden Rahmen (BGBl. 2006 II S. 497, 498) wird nach seinem Artikel 24 Absatz 3 für

Portugal am 3. Dezember 2012
in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 13. Juni 2012 (BGBl. II S. 732).

Berlin, den 13. September 2012

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Martin Ney

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Übereinkommens über den Zugang zu Informationen,
die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren
und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten
(Aarhus-Übereinkommen)**

Vom 13. September 2012

Das Übereinkommen vom 25. Juni 1998 über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten (Aarhus-Übereinkommen) (BGBl. 2006 II S. 1251, 1252) wird nach seinem Artikel 20 Absatz 3 für

Irland am 18. September 2012
in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 2. November 2011 (BGBl. II S. 1293).

Berlin, den 13. September 2012

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Martin Ney

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Protokolls
über Schadstofffreisetzungs- und -verbringungsregister**

Vom 13. September 2012

Das Protokoll vom 21. Mai 2003 über Schadstofffreisetzungs- und -verbringungsregister (BGBl. 2007 II S. 546, 547) zu dem Übereinkommen vom 25. Juni 1998 über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten (BGBl. 2006 II S. 1251, 1252) wird nach seinem Artikel 27 Absatz 3 für

Irland am 18. September 2012
in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 7. Dezember 2011 (BGBl. 2012 II S. 44).

Berlin, den 13. September 2012

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Martin Ney

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz
 Postanschrift: 11015 Berlin
 Hausanschrift: Mohrenstraße 37, 10117 Berlin
 Telefon: (0 30) 18 580-0
 Redaktion: Bundesamt für Justiz
 Schriftleitungen des Bundesgesetzblatts Teil I und Teil II
 Postanschrift: 53094 Bonn
 Hausanschrift: Adenauerallee 99 – 103, 53113 Bonn
 Telefon: (02 28) 99 410-40

Verlag: Bundesanzeiger Verlag GmbH
 Postanschrift: Postfach 10 05 34, 50445 Köln
 Hausanschrift: Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln
 Telefon: (02 21) 9 76 68-0

Satz, Druck und buchbinderische Verarbeitung: M. DuMont Schauberg, Köln
 Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige
 Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundes-
 gesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durch-
 setzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende
 Bekanntmachungen,

b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnements-
 bestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesanzeiger Verlag GmbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln
 Telefon: (02 21) 9 76 68-2 82, Telefax: (02 21) 9 76 68-2 78

E-Mail: bgbl@bundesanzeiger.de

Internet: www.bundesgesetzblatt.de bzw. www.bgbl.de

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich im Abonnement je 45,00 €.

Bezugspreis dieser Ausgabe: 3,70 € (2,80 € zuzüglich 0,90 € Versandkosten).
 Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz
 beträgt 7 %.

ISSN 0341-1109

Bundesanzeiger Verlag GmbH · Postfach 10 05 34 · 50445 Köln

Postvertriebsstück · Deutsche Post AG · G 1998 · Entgelt bezahlt

Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Festlegung globaler technischer Regelungen für Radfahrzeuge, Ausrüstungsgegenstände und Teile, die in Radfahrzeuge(n) eingebaut und/oder verwendet werden können

Vom 14. September 2012

Das Übereinkommen vom 25. Juni 1998 über die Festlegung globaler tech-
 nischer Regelungen für Radfahrzeuge, Ausrüstungsgegenstände und Teile, die in
 Radfahrzeuge(n) eingebaut und/oder verwendet werden können (BGBl. 2001 II
 S. 250, 251), ist nach seinem Artikel 11 Absatz 3 für

Kasachstan	am 27. August 2011
Niederlande, karibischer Teil (Bonaire, Saba, St. Eustatius)	am 10. Oktober 2010
Curaçao	am 10. Oktober 2010
St. Martin (niederländischer Teil)	am 10. Oktober 2010
Tadschikistan	am 26. Februar 2012

in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom
 30. Juni 2009 (BGBl. II S. 919).

Berlin, den 14. September 2012

Auswärtiges Amt
 Im Auftrag
 Dr. Martin Ney